

## HeidelPräp Strafrecht AT

### WS 2014/15

**2. Lerneinheit:** Strafrechtlicher Handlungsbegriff / alic / Fahrlässigkeit / Teilnahme an eigenhändigen Delikten

#### Doppelunfall-Fall

Frau F flog – als sie bei geöffnetem Seitenfenster eine leichte Rechtskurve durchfuhr – plötzlich eine Fliege gegen das Auge. F wehrte die Fliege mit einer "ruckartigen Handbewegung" ab. Diese Bewegung übertrug sich auf das Lenkrad. F verlor dadurch die Herrschaft über ihr Fahrzeug, geriet auf die Gegenfahrbahn und stieß dort mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen. Dessen Fahrer O wurde schwer verletzt. Der Pkw der F blieb fahrbereit.

F kehrte – nachdem die Polizei den Unfall aufgenommen und O dem Notarzt übergeben hatte – in eine Gastwirtschaft ein und betrank sich dort aus Kummer über den Unfall. Bevor dies geschah, gab sie ihrer Bekannten B ihren Autoschlüssel mit der Bitte, sie später nach Hause zu fahren. Nach einer kurzen Wegstrecke blieb der Pkw stehen. B, die das Fahrzeug nicht wieder in Gang bekam, weckte daraufhin die tief schlafende F und veranlasste sie, auf dem Fahrersitz Platz zu nehmen und das Auto zu starten. Als F das gelang, fuhr diese – was B nicht beabsichtigt hatte – selber weiter. Dabei geriet sie nach kurzer Fahrt in den Straßen-graben, nachdem sie dicht an einem Strommast vorbeigefahren war. F und B blieben unverletzt. Der Sachverständige stellte fest, dass F, die sich an nichts mehr erinnern konnte, nicht nur volltrunken, sondern sinnlos betrunken und zu natürlicher und eigener Willensbildung nicht mehr fähig, sondern nur „Werkzeug und Marionette in der Hand der B“ gewesen sei.

Strafbarkeit von F und B ?

Leseempfehlung: OLG Hamm NJW 1975, 657; OLG Frankfurt VRS 28 (1965), 364; OLG Schleswig VRS 64 (1983), 428; OLG Hamburg JR 1950, 408.